

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. Dr. Michael Piazolo, Dr. Hans Jürgen Fahn** und **Fraktion (FW)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 16/970)

hier: Art. 10

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 (Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1) wird aufgehoben.

Begründung:

Die geplante Veröffentlichung personenbezogener Daten gemeinsam mit der Beurteilung von Leistungen in der Lehre gegenüber Studierenden stellt einen besonders schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Evaluierten dar. Eine derartige Veröffentlichung steht mit den Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in keiner Weise im Einklang:

Eine Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse im Internet stellt eine automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 7 und Art. 8 BayDSG dar. Der Schutz dieser Daten durch ein Passwort, das die Studierenden zum Abruf eingeben, stellt den geforderten Schutz vor Einsichtnahme Dritter keinesfalls sicher. Es ist zu erwarten, dass die Studierenden die Lehrbeurteilungen an Medien und sonstige Dritte weitergeben.

Weiter ist die Datenübermittlung an die Studierenden keinesfalls zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich (Art. 19 Abs. 1 BayDSG). Zwar ist ein berechtigtes Interesse der Studierenden an Transparenz und Qualitätsverbesserung in der Lehre zu erkennen. Diesem ist aber nicht durch den Eingriff in schutzwürdige Rechte des Lehrpersonals an Hochschulen nachzukommen. (Art. 19 Abs. 2 BayDSG).

Zudem handelt es sich bei den Ergebnissen der Evaluierung um personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Die Übermittlung dieser Daten an Studierende wäre nur mit Einwilligung der jeweils Betroffenen zulässig (Art. 22 Abs. 2 BayDSG).

Ein Großteil des von der Veröffentlichung betroffenen Lehrpersonals ist überdies verbeamtet. Der im bayerischen Beamtenrecht übliche hohe Maßstab an Objektivität bei Leistungsbeurteilungen ist in der studentischen Lehrevaluation u. E. keineswegs gewährleistet. Während bei den dienstlichen Leistungsbeurteilungen die Beurteilung durch die übergeordnete Behörde überprüft wird, relevante Beurteilungsaspekte und -kriterien exakt definiert sind und die Beurteilung auf Basis eines ausgedehnten Zeitraums erfolgt, verfügt der evaluierende Student über wenige Vergleichsmöglichkeiten und weitgehend subjektive Bewertungsmaßstäbe. Auch ist dem Beurteilten oder der Beurteilten – anders als bei dienstlichen Leistungsbeurteilungen – der Rechtsweg verschlossen. Als Bestandteil der Personalakte sind dienstliche Leistungsbeurteilungen umfassend vor Veröffentlichung geschützt: behördenintern dürfen sie ohne Einwilligung des Beamten oder der Beamtin nur zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes vorgelegt werden, Dritten dürfen Auskünfte über die Personalakte nur mit Einwilligung des oder der Betroffenen erteilt werden (vgl. Art. 44, 102, 108 Abs. 1 und 2 BayBG).

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten von Beamtinnen und Beamten in Kombination mit der Evaluation von Leistungen gegenüber Studierenden ohne Einwilligung des Beurteilten ist folglich nicht vereinbar mit geltendem bayerischen Beamtenrecht und stellt u. E. auch einen Verstoß gegen die in Art. 33 Abs. 5 GG begründete Fürsorgepflicht des Dienstherrn dar.

Statt einer Aufteilung der Lehrveranstaltungen in zwei Fronten – auf der einen Seite die passiven und urteilenden Studierenden, auf der anderen Seite das bemüht monologisch unterrichtende Lehrpersonal, sollte moderner Lehre ein gänzlich anderes Leitbild zugrunde liegen: Studierende und Lehrende gestalten den Unterricht gemeinsam – auch die Studierenden tragen hier Verantwortung! Während der Veranstaltung – also dann, wenn es den Studierenden noch nützt und Verbesserung noch möglich ist – findet eine dialogische Feedbackrunde zur Unterrichtsgestaltung statt.